

Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 25. 6. 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 15 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
6. Verwaltungstätigkeiten, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist sowie Beglaubigungen für Empfänger von lfd. Hilfe nach dem BSHG oder Bezieher von Arbeitslosengeld bzw. -hilfe.
7. Verwaltungstätigkeiten, die aus Anlass der Erwerbung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes für den Antragsteller vorgenommen werden.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20 DM übersteigen.

§ 7 Kostenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Krummhörn vom 18. 11. 1974 außer Kraft.

Krummhörn, den 25. Juni 1987

Gemeinde Krummhörn

Reemtsma
Bürgermeister

(Siegel)

Hillers
Gemeindedirektor

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§2) der Gemeinde Krummhörn vom 25.6.1987,
Gebühren (§3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen
(§6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)
(gem. 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung gem. Ratsbeschluss vom
04.04.2019)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag Euro
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	Im Format DIN A5	2,60
1.1.2	Im Format DIN A4	4,60
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Abschriften außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,30
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	0,30
1.3.1.2	im Format DIN A3	0,50
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	fremden Abschriften und Vervielfältigungen, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,00
2.2.1.2	der Durchschrift oder Mehraufbereitung	0,50
2.2.2	Beglaubigung von eigenen Abschriften und Vervielfältigungen, je Seite	
2.2.2.1	der Erstaufbereitung	0,50
2.2.2.2	der Durchschrift oder Mehraufbereitung	0,30
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Ausstellung von Bescheinigungen	2,60 bis 15,50
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach §49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrten ausgestellt worden sind.	
3	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. -ausgenommen nach §72 Abs. 1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Aktenauszüge usw.	
3.2.1	Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen für jede angefangene Seite	2,60
3.2.2	Ist die Ausfertigung des Auszuges mit besonderer Mühewaltung verbunden, so kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf	5,10
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.3.1	Grundgebühr	5,10
3.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50

4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangenen Seite jedoch mindestens	0,30 1,00
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) sowie Ausfertigungen von Schriftstücken im Privatinteresse je angefangene Seite	7,70 bis 15,50
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 bis 38,50
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,10 bis 18,00
8.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach dem BBauG	5,10 bis 25,50
8.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach dem Städtebau-Förderungsgesetz	5,10 bis 25,50
9	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos - für jedes Haushaltsjahr	2,60
10.1	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen An-, Ab- und Ummeldungen	1,00
10.2	- entfallen - Zweitausfertigung von Steuerkarte	2,60
11	Verwaltung der Erbbaurechte	
11.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1	bis zu 5113,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
11.1.2	für jede weitere angefangenen 5113,00 €	5,10
11.2	Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1	bis zu 5113,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
11.2.2	für jede weiteren angefangenen 5113,00 €	5,10
11.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 11.1 und 11.2 fallen	10,00 bis 51,00
12	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,60
13	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,10 bis 18,00

14	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang und Auftragswert	10,00 bis 102,00
15	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht §4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter Im Regelfall Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	5,10 bis 511,00 102,00
16	Ausfertigung eines Passfotos	5,00